





**Landesverband
Erneuerbare Energie NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

 0211 9367 6060
 0211 9367 6061

 info@lee-nrw.de
 www.lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare
Energien Nordrhein-Westfalen

zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in
seiner Fassung vom 22. September 2015

Stand: 15. Januar 2016

I. Einleitung:

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Stellung zu nehmen. Wir begrüßen dabei weiterhin die Aufnahme der Ziele der Landesregierung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, stellen aber gleichzeitig leider nach wie vor fest, dass keine landesplanerische Abkehr von der heute immer noch starken Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen vorgenommen worden ist.

Ungeachtet der im Folgenden dargestellten einzelnen Kritikpunkte sehen wir es als essentiell an, dass die Stellungnahmen aus dem aktuellen Beteiligungsverfahren zügig bearbeitet werden, damit der neue LEP baldmöglichst in Kraft treten kann. So dauert das Verfahren zur Novellierung des LEP inklusive der Zeit der rot-grünen Minderheitsregierung von Mitte 2010 bis Mitte 2012 bereits mehr als fünf Jahre an. Hier sehen wir die große Gefahr, dass bei weiteren Verzögerungen das Verfahren nicht mehr bis zum Ende der Legislaturperiode 2017 abgeschlossen werden kann. Dies wäre für die weitere Umsetzung der Energiewende in NRW, für die der Entwurf des neuen LEP beispielsweise im Bereich der Windenergie wichtige Vorgaben macht, im höchsten Maße kontraproduktiv. Daher appellieren wir eindringlich an die zuständigen Stellen der Landesregierung, das Verfahren nun zeitnah zu Ende zu führen.

II. Kritik im Einzelnen:

1. Begründung und Einleitung (1.)

a) Klimaschutz (S. 1 Begründung und S. 1 Einleitung)

Der LEP enthält auch Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Auf der Basis einer parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Festlegungen des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans. Übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze

festgelegt; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.

Dieser neu eingefügte Hinweis wäre an sich zu begrüßen. Allerdings weist er auch bereits auf ein Manko hin, das wir eingangs bereits angedeutet haben. Wir sind der Auffassung, dass die schnellstmögliche Beendigung des Braunkohleabbaus und der -verstromung ebenfalls schon zu „den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes“ gehören. Das gilt nach dem Klimaabkommen von Paris in noch erheblich verstärktem Maße. Dies wird im vorliegenden Entwurf des LEP mit dem Verweis auf die Leitentscheidung vom 23.09.2015 (Garzweiler II) aus unserer Sicht nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl doch der LEP „*die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen*“ festlegt (S. 1, Einleitung).

b) Ausgangslage (S. 12)

Statt auf die Klimakonferenz von Cancun 2010 und das dort beschlossene 2°-Ziel sollte nunmehr aktuell auf die Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris 2015 mit dem dort verbindlich beschlossenen Ziel, die Erderwärmung auf weit unter 2° zu beschränken (möglichst sogar auf 1,5°), verwiesen werden. Daraus sind sodann unmittelbar Konsequenzen zu ziehen für einen schnelleren und konsequenteren Umstieg auf Erneuerbare Energien, welcher einen Ausstieg aus der klimaschädlichen Braunkohleförderung und -verstromung ermöglicht. Gleichzeitig bedarf es auch einer durch langfristige Ziele in der räumlichen Entwicklung begleiteten Umgestaltung des bisher noch hoch karbonisierten Wärmemarktes sowie eines massiven Ausbaus der Elektromobilität.

c) Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern (S. 13)

Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Der LEE NRW fordert weiterhin, an dieser Stelle ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Substitution fossiler Energieträger sowie die Reduzierung des Energieverbrauches mit der Vermeidung von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen besonders nachhaltig wirkende Umweltschutzmaßnahmen sind und bei der Abwägung auch so

bewertet werden sollten. In diesem Sinne regen wir an, den obigen Passus durch folgende Formulierung zu ergänzen:

„Dies kann insbesondere durch eine verstärkte Reduktion fossiler Energieträger geschehen, um den Ausstoß von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen zu verringern.“

d) Klimaschutzziele umsetzen (S. 14)

Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. (...) Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.

Der LEE NRW begrüßt dieses Bekenntnis, fordert aber weiterhin die Aufnahme der Wasserkraft, der Solarenergie sowie der Biomasse und Geothermie als notwendige Bausteine einer sicheren und sauberen Energieversorgung ergänzend zum Energieträger Wind. Im Hinblick auf die lange Geltungsdauer des LEP und die mittlerweile stark fortgeschrittene Erarbeitungszeit sollte aber in **jedem Fall neben dem Ausbauziel der Windenergie für 2020 zumindest auch das Ziel eines mindestens 30-prozentigen regenerativen Anteils an der Stromversorgung für das Jahr 2025** mit in den LEP aufgenommen werden.

e) Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern (S. 14)

Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Dieser neu eingefügte Absatz wird in dieser Form vom LEE NRW abgelehnt. Insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild stellt diese Forderung einen kaum lösbaren Konflikt zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen dar. Wie zutreffend festgestellt wurde, stellt die Windenergienutzung eine tragende Säule der anzustrebenden Energiewende in NRW dar. Mit dem dafür erforderlichen weiteren Ausbau der Windenergie ist aber zwangsläufig eine Veränderung

des Landschaftsbilds in allen Regionen Nordrhein-Westfalens verbunden. Die hier formulierte Forderung nach einer nachhaltigen Sicherung des Landschaftsbildes würde neuen Windenergieplanungen an zahlreichen Stellen entgegengehalten werden.

2. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (3.)

Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (3.2., Erläuterungen S. 28)

Die Realisierung von Nutzungsanforderungen, z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen, muss in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebenden Elemente und Strukturen beurteilt werden, wobei Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.

Der vorstehende Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: „...sind und deshalb nur in besonderen Ausnahmefällen als unverträglich gelten können.“

Der LEE NRW begrüßt ausdrücklich die Ergänzung dieser Erläuterung um den Hinweis des prägenden Elements von Windenergieanlagen für die Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen. Der für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende notwendige, dezentrale Ausbau der Windenergienutzung wird zwangsläufig zu Veränderungen auch der bisherigen Kulturlandschaft mit ihrem anthropogen entwickelten Erscheinungsbild führen. Auch diese jetzigen Landschaftsbilder haben sich in der Vergangenheit sukzessive entwickelt. Dieser Prozess wird sich im Hinblick auf die aktuellen Anforderungen weiter fortsetzen.

3. Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen (6.1-8, S. 42, sowie Erläuterungen S. 58)

Brachflächen, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb von Siedlungsbereichen, eignen sich häufig besonders für eine Nachfolgenutzung für Erneuerbare Energien (z. B. Bioenergie- und Solarparks). Diese Möglichkeit sollte gesondert Erwähnung finden.

4. Freiraum (7.)

a) Grundsatz Freiraumschutz (7.1-1, S. 99)

In der Auflistung der Freiraumfunktionen sollte aus Sicht des LEE NRW die Nutzung für Zwecke einer dezentralen Energieerzeugung aus regenerativen Quellen mit aufgeführt werden. Nahezu alle erneuerbaren Energieträger, insbesondere Wind-, Wasser- und Bioenergie, sind aufgrund ihrer speziellen Anforderungen auf den baulichen Außenbereich und damit auf die hier behandelten Freiräume angewiesen. Dies kommt nicht zuletzt in ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck. Dem sollte auch im Rahmen des LEP an dieser Stelle Rechnung getragen werden.

b) Grundsatz Bodenschutz (7.1-4, S. 100)

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Der LEE NRW regt an, diese Festlegung um einen Nutzungsvorrang für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zu ergänzen. Gerade geschädigte, insbesondere versiegelte Flächen stellen häufig im Hinblick auf Immissionen und Abstände geeignete Flächen dar, die von Erneuerbaren-Energien-Anlagen genutzt werden können. Die Hebung dieser Flächenpotenziale für die regenerativen Energien würde dabei nicht nur einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten, sondern auch die Flächenkonkurrenz insbesondere im ländlichen Raum vermindern.

c) Nutzungen von militärischen Konversionsflächen (7.1-7, Erläuterungen S. 107 f.)

Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen. Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen;

flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.

Der LEE NRW begrüßt die Erläuterungen dahingehend, dass die militärische Konversionsflächen sowohl durch die regenerativen Energien als auch durch den Naturschutz gemeinsam genutzt werden sollen. Allerdings kritisieren wir, dass hier pauschal PV-Freiflächenanlagen durch die Beschränkung auf versiegelte Flächen faktisch für einen großen Teil der Konversionsflächen ausgeschlossen werden sollen. Dies ist umso unverständlicher, da bisherige Erfahrungen mit PV-Freiflächenanlagen gezeigt haben, dass diese zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt vor Ort beitragen können. So gehen Klimaschutz und Artenschutz Hand in Hand. Gleichzeitig berücksichtigt diese Festlegung nicht, dass die Konversionsflächen örtlich zum Teil sehr unterschiedlich beschaffen sind. Mithin ist es aus unserer Sicht notwendig, dass die Solarenergie auch auf den für den Naturschutz weniger bedeutsamen unversiegelten Flächen möglich wäre und nicht pauschal von diesen ausgeschlossen wird.

Der LEE NRW fordert daher die ersatzlose Streichung des letzten Halbsatzes. Den Belangen des Naturschutzes wird weithin durch die verbleibende Formulierung ausreichend Rechnung getragen.

d) Bereiche für den Schutz der Natur (7.2-2 und 7.2-3)

Der LEE NRW fordert eine mindestens ausnahmsweise Öffnung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) auch für regenerative Energieanlagen, wenn und soweit der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Bei einer derart großen Flächenkulisse für BSN, wie sie im LEP beschrieben wird, lassen sich Konflikte sonst kaum vermeiden. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Bundes-Naturschutzgesetz, lassen derartige Nutzungen, ggf. nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung, ausdrücklich zu. Der LEP NRW sollte an diesem Punkt nicht dahinter zurückstehen.

e) Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1, Erläuterungen S. 117 ff.)

Der LEE NRW begrüßt die nunmehr auch im LEP eingeführte behutsame Öffnung weniger bedeutsamer Waldflächen für die Windenergie.

Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

Der LEE NRW hält hier das Merkmal der „überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung“ für zu schwach. Wir befürchten, dass dieses Merkmal - wie in einigen Gemeinden in NRW schon zu beobachten - zu einer Verhinderungsplanung hinsichtlich der Windenergie führen könnte. Wir regen daher an, hier eine „herausragende“ Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung der betroffenen Waldbereiche als Maßstab festzulegen. So zeigen Erfahrungen, beispielsweise an Nord- und Ostsee, dass sich eine intensive touristische Nutzung und ein Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht widersprechen.

f) Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer (7.4-1 und 7.4-2, Erläuterungen S. 123 ff.)

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Die LEE NRW hat keine Bedenken im Hinblick auf die neue Formulierung dieses Grundsatzes. Wir begrüßen vielmehr den Grundsatz der Sicherung der Gewässer als „nutzbares Gut“, welches mithin auch die Nutzung von Gewässern durch die Wasserkraft einschließt. Es wäre daher wünschenswert, wenn weiterhin in den Erläuterungen zum Grundsatz

stehen bleibt, dass Wasser in „ausreichender Menge für die unterschiedlichsten Produktions- und Dienstleistungsprozesse in Industrie und Gewerbe benötigt“ wird. Wenn im Grundsatz vom „nutzbaren Gut“ die Rede ist, dann sollte dies in den Erläuterungen auch entsprechend dargelegt werden.

Der Grundsatz 7.4-2 sollte hinsichtlich der Nutzung der Oberflächengewässer dahingehend ergänzt werden, dass neben den Nutzungen zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitzwecken auch eine Nutzung zur regenerativen Energieumwandlung explizit aufgeführt wird. Nur so scheint es möglich, die Potenziale der Wasserkraft in Fließgewässern zu nutzen.

Für nicht unproblematisch halten wir im Hinblick auf die Nutzung der Wasserkraft jedoch den neu hinzugefügten letzten Absatz in den Erläuterungen:

Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.

So ist für uns nicht erkennbar, ob die Beschränkung der Gewässerbenutzung auf „ihre Regenerationsfähigkeit“ die Wasserkraftnutzung sowie jede andere Form der Nutzung einschränken soll. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, fordert der LEE NRW eine dahingehende Anpassung dieser Erläuterung, welche nicht nur die bestehende Wasserkraftnutzung schützt, sondern auch eine neue bzw. reaktivierte Wasserkraftnutzung zulässt.

e) Grundsatz Oberflächengewässer (7.4-2, Erläuterungen S. 126)

Die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und die Belange der Freizeitnutzungen und des Sports müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden(...)

Der LEE NRW fordert die Aufnahme der Wasserkraft als wichtigen Teil einer regenerativen Energieversorgung in diese Festlegung. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung etwaiger wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Belange würde diesen mit der Pflicht zur „sorgfältigen Abstimmung“ immer noch hinreichend Rechnung getragen werden. Wir regen daher an, die Festlegung wie folgt abzuändern:

Die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Energienutzung und die Belange der Freizeitnutzungen und des Sports müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden(...)

h) Grundsatz Talsperren als Energieerzeugungs- und -speicherstandorte (7.4-5, S. 122)

Weshalb hier nur ein Grundsatz formuliert wurde, erschließt sich uns nicht. Talsperren sind hervorragend für derartige Nutzungen geeignet. Wenn schon ein so gravierender Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt wie der Bau einer neuen Talsperre, sollte der damit verbundene Nutzen so groß wie irgend möglich sein. Dazu gehört dann auch die Energieerzeugung und -speicherung. Der Grundsatz ist deshalb in ein Ziel der Raumordnung umzuwandeln.

f) Ziel Überschwemmungsbereiche (7.4-6, Erläuterungen S. 129 ff.)

Im vorliegenden Entwurf soll nunmehr die Beschränkung auf die Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Landeswassergesetz (LWG) - Absatz 4 - auch für das Ziel in Absatz 3 gelten.

Der LEE NRW regt in diesem Zusammenhang an, klarstellend in Absatz 4 festzustellen, dass die Beschränkung auf Ausnahmen nach dem WHG und LWG nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen gilt. So könnte auch der Anschein eines Widerspruchs zu den Regelungen - z. B. in Punkt 8.2.3.3 und 8.2.3.4 - des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 vermieden werden.

g) Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft (7.5-1, S. 134)

Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die

*Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt,
kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.*

Der LEE NRW sieht weiterhin die Notwendigkeit, diesen Grundsatz um einen Aspekt im Hinblick auf die besondere Funktion der Landwirtschaft für die Energieversorgung zu ergänzen. Der Anmerkung der Staatskanzlei in Reaktion zum ersten beteiligungsverfahren, dass bei der Landwirtschaft keine besondere Funktion für die Energiewirtschaft liege, müssen wir hier klar widersprechen. So stellt der Beitrag der Biomasse einen nicht unerheblichen Anteil an der Versorgung mit Strom und Wärme, bundesweit und in NRW. Mit einem Marktanteil von 8,5 % oder fast 50 Milliarden Kilowattstunden Strom im Jahr 2014 war die Biomasse bundesweit ein wichtiger Energieträger. Gleichzeitig hat die Biomasse mit 113,4 Milliarden Kilowattstunden Wärmebereitstellung auch einen erheblichen Beitrag in diesem Energiesektor geleistet (Zahlen des Bundesverbandes BioEnergie e.V.). Vor diesem Hintergrund fordern wir weiterhin eine Berücksichtigung der besonderen Funktion der Landwirtschaft für die Energieversorgung.

5. Rohstoffe (9.)

In den Erläuterungen zu Ziel 9.1-1 sollte klargestellt werden, dass jedenfalls eine zeitlich beschränkte Nutzung auch von als Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegten *Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)* durch Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen möglich ist, nicht lediglich als Nachfolgenutzung. Abgesehen davon, dass Windenergieanlagen nur eine sehr begrenzte Fläche in Anspruch nehmen, so dass auch ein dauerhaftes Nebeneinander von Abgrabung und Windenergieanlagen ohne weiteres möglich erscheint, ist die zeitlich ohnehin auf regelmäßig max. 25 Jahre beschränkte Betriebszeit von Windenergieanlagen angesichts der langfristigen Sicherung von BSAB unproblematisch. Ohne eine solche Klarstellung wird die Nutzung solcher Flächen durch Windenergieanlagen erfahrungsgemäß regelmäßig abgelehnt.

6. Energieversorgung (10.)

a) Nachhaltige Energieversorgung (10.1-1, Erläuterungen S. 178)

Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler

Energieträger erforderlich sein. Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten.

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Formulierung, wonach die Braunkohle ergänzend zu den Erneuerbaren Energien als Teil einer „flexiblen und hocheffizienten Nutzung fossiler Energieträger angesehen wird, in sich widersprüchlich ist. Der nordrhein-westfälische Braunkohlekraftwerkspark ist mit Wirkungsgraden von 30-35 Prozent und Anlaufphasen von bis zu 10 Tagen weder hocheffizient noch flexibel. Daher fordert der LEE NRW, gerade vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP von 15 bis 20 Jahren, den in diesem Zeitraum notwendigen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung raumplanerisch vorausschauend vorzubereiten und auszugestalten. Gerade angesichts der Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris 2015 ist ein sehr viel schnellerer Ausstieg aus der Braunkohlenutzung anzustreben als bislang vorgesehen. Das Festhalten an der Braunkohle im LEP steht dem entgegen. Die Verbindung der Begriffe „Klimaschutzziele“, „Flexibilität“ und „hohe Effizienz“ mit Braunkohle ist ein Widerspruch in sich. Gerade NRW als das Braunkohleland Nr. 1 hat hier eine besondere Verantwortung für ganz Deutschland wahrzunehmen. Dies sollte sich auch in einer entsprechenden Festlegung zugunsten einer restriktiven Braunkohlenutzung (Abbau und Verstromung) im LEP niederschlagen.

b) Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie (10.1-3, Erläuterungen S. 170 f.)

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Neben dem Ausbau von raumbedeutsamen Pumpspeicherkapazitäten sollten aus unserer Sicht weiterhin auch die Potenziale der Wasserkraft konsequent genutzt werden. So können insbesondere Laufwasserkraftwerke die im Tagesverlauf schwankende Stromnachfrage ausgleichen und so zur Netz- und Systemstabilität einen erheblichen Beitrag leisten. Die Aktivierung bisher ruhender Wasserkraftpotenziale hat den Vorteil, dass dabei die nicht unerheblichen Nutzungskonflikte beim langwierigen Bau von Pumpspeicherkraftwerken vermieden werden können. Insbesondere durch die Reaktivierung stillgelegter Wasserkraftstandorte, die Modernisierung bzw. Erweiterung bestehender

Anlagen kann ein nicht unerheblicher Beitrag zum aktiven Umweltschutz in NRW geleistet werden.

c) Ziel Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4, S. 177)

Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.

Der LEE NRW begrüßt weiterhin die Aufnahme dieses Ziels, da die Kraft-Wärme-Kopplung ein erhebliches Potenzial zum Ausgleich fluktuierend eingespeister Erneuerbarer Energien bietet.

d) Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbare Energien (10.2-1, Erläuterungen S. 182 ff.)

Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

Der LEE NRW fordert weiterhin, dass die Ausnahmeregelung für Halden und Deponien ersatzlos gestrichen wird. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist hier bereits nicht erkennbar. Dies gilt umso mehr, da in den Erläuterung zu diesem Ziel davon ausgegangen wird, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft darstellt. Die hier vorgesehenen - mit „Kultur und Kunst“ sehr weitgefassten - Ausnahmetatbestände sind geeignet, eine große Anzahl der Halden und Deponien, die gerade unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Landschaftsinanspruchnahme vorzugswürdig sind, für die Windenergie und andere regenerative Energieträger zu verschließen. Ferner kritisieren wir die Verschärfung des Verbots der Haldennutzung im Gegensatz zur vergangenen Entwurfsfassung. Dies widerspricht aus unserer Sicht ebenfalls den anderslautenden nachfolgenden Erläuterungen:

Halden und Deponien sind Bestandteil der industriellanthropogen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten.

e) Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2, S. 181)

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Der LEE NRW begrüßt die vorgenommene Klarstellung dieses Ziels.

f) Grundsatz Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3, S. 181)

Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:

Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,

Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,

Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,

Planungsgebiet Köln 14.500 ha,

Planungsgebiet Münster 6.000 ha,

Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

Der LEE NRW begrüßt an dieser Stelle ausdrücklich, dass der Grundsatz hier eine Mindestgröße für die auszuweisende Flächenkulisse vorgibt. Wir kritisieren aber nachdrücklich, dass diese Festlegung - anders als noch in

der ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 2013 geschehen - nicht mehr als „Ziel“ eingestuft ist. Denn so kommt der Staatskanzlei die besondere und schwierige Verantwortung zu, im Vorfeld der Erarbeitung und bei der Genehmigung der Regionalpläne, das Erreichen des räumlichen Gesamtziels der Flächenausweisung von Windvorranggebieten zu gewährleisten. Da es durchaus denkbar ist, dass einige Bezirksregierungen die Flächenkulisse der Vorranggebiete eher restriktiv ausgestalten werden, wird diese Aufgabe der Landesplanung ohne einen Zielcharakter für die Flächenkulisse erheblich erschwert. Der LEE NRW fordert daher, auch die jeweiligen Mindestvorgaben für die auszuweisenden Flächenkulissen in den einzelnen Regionalplanungen wie im ursprünglichen Entwurf wieder als Ziel festzuschreiben.

Darüber hinaus fordert der LEE zur Sicherung der landespolitischen Ausbauziele für die Windenergie eine entsprechende Anpassung der Zielvorgaben für die Regionen nach Maßgabe von 2 % der Landesfläche für Vorranggebiete für Windenergie.

g) Windenergienutzung durch Repowering (10.2-4, Erläuterungen S. 187 ff.)

Das Repowering bietet die Möglichkeit, ältere, ertragschwache Anlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen. Dabei wird nicht nur der Stromertrag bei gleicher Flächeninanspruchnahme gesteigert, sondern oft auch eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht. Die Gemeinden sollen daher die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass ein Repowering zielgerichtet verwirklicht werden kann.

Der LEE NRW begrüßt diese Erläuterung, da sie die vielfache Notwendigkeit der für das Repowering notwendigen Anpassung der Rahmenbedingungen deutlich macht.

Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen stellen Höhenbeschränkungen ein Hemmnis dar. Die Gemeinden sind daher gehalten, Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche Höhenbegrenzungen aufzuheben.

Höhenbegrenzungen innerhalb von Konzentrationen stellen tatsächlich ein erhebliches Hemmnis dar, allerdings nicht nur für das Repowering. Diese Aussagen sollten daher auf alle Windenergieprojekte ausgedehnt und, statt nur in den Erläuterungen aufgeführt, in den Grundsatz selbst übernommen werden.

h) Ziel Solarenergienutzung (10.2-5, S. 182)

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Der LEE NRW regt weiterhin an, diese Festlegung in Form einer Positivformulierung auszugestalten.

„Die Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie ist besonders dann zu ermöglichen, wenn es sich um

- *Die Windenergienutzung von gewerbliche, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme zu vermeiden.“*

i) Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (10.3-4, Erläuterungen S. 192 ff.)

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

Der LEE NRW begrüßt ausdrücklich die hier vorgenommene Klarstellung hinsichtlich der Tiefengeothermie, da diese Technologie einen erheblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann.